

Beglaubigung von Unterschriften

Wer muss seine Unterschrift amtlich beglaubigen lassen?

Alle im Handelsregister einzutragenden, **zeichnungsberechtigten Personen**, welche dem Handelsregister noch nicht bekannt sind, müssen mit der Anmeldung eine **amtlich beglaubigte Unterschrift** einreichen. Ebenso haben **die zur Anmeldung berechtigten Personen** unter Vorweisen des Identitätsausweises die Anmeldung beim Handelsregisteramt zu unterzeichnen oder mit den beglaubigten Unterschriften einzureichen.

Wie ist vorzugehen?

- Für die Unterschriftsbeglaubigung ist ein zivilstandsregisterrechtlich anerkannter **Identitätsausweis** (Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis) vorzulegen.
- Die zu beglaubigende Unterschrift ist **im Beisein der Beglaubigungsperson persönlich anzubringen**.
- Begeben Sie sich für die Beglaubigung bitte **persönlich** zu einer **Gemeindeverwaltung**, einem **Notar** oder dem **Handelsregisteramt** (vorgängige telefonische Terminvereinbarung ist empfehlenswert).

Wozu werden Unterschriftsbeglaubigungen benötigt?

Im Rechtsverkehr unter Privaten und mit Registerbehörden (z.B. Grundbuchamt, Zivilstandsamt, Handelsregisteramt) müssen die Unterschriften auf Privaturkunden beglaubigt werden. Dies dient als **Beweis, dass die Unterschrift tatsächlich von der genannten Person** stammt und somit **echt** ist.

Überbeglaubigung von Unterschriften

Werden Handelsregisterauszüge, die in der Schweiz erstellt wurden, in einem ausländischen Staat vorgelegt, so müssen diese mit einer sogenannten Überbeglaubigung versehen werden, Überbeglaubigungen werden durch die **Standeskanzlei des Kantons Uri (Rathaus, 6460 Altdorf, Tel. 041 875 30 17)** vorgenommen.

Schweizerische Beglaubigungen für ausländischen Staaten, die dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Überbeglaubigung vom 5.10.1961 ([Länderliste: SR 0.172.030.4](#)) beigetreten sind, müssen hingegen nur mit einer Apostille, die ebenfalls von der Standeskanzlei ausgestellt wird, versehen werden. Bitte geben Sie der Standeskanzlei immer an, in welchem Land Sie die Dokumente vorlegen wollen.